

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMStPO/Phil –

Vom 28. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – ABMStPO/Phil – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Regelstudienzeiten**“ ein Komma und das Wort „**Studienbeginn**“ eingefügt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Nordische Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 werden nach den Worten „Wechsel nachzuholen“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 4 findet keine Anwendung“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Als Ein-Fach-Bachelorstudiengang im o. g. Sinne sind wählbar:
1. Archäologische Wissenschaften
2. Islamisch-Religiöse Studien
3. Literatur und Buch
4. Soziologie.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
4. In § 5 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Regelstudienzeiten**“ ein Komma und das Wort „**Studienbeginn**“ eingefügt.

5. § 5a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Masterstudium in den Studiengängen

1. The Americas/Las Américas,
2. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik,
3. Buchwissenschaft,
4. Digital Humanities,
5. English Studies,
6. Erziehungswissenschaftlich-empirische Bildungsforschung,
7. Geschichte,
8. Romanistik,
9. Kunstgeschichte,
10. Linguistik,
11. Literaturstudien - intermedial & interkulturell,
12. North American Studies: Culture and Literature,
13. Pädagogik,
14. Philosophie,
15. Populär- und Medienkultur Japans,
16. Soziologie,
17. Theater- und Medienwissenschaft,

kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.“

6. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 7 folgender neuer Satz 8 angefügt:

„⁸Für Prüfungen, die von einer anderen Fakultät angeboten werden, können andere Prüfungszeiträume gelten.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Zahl „4“ das Wort und die Zahl „bzw. 5“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „4“ das Wort und die Zahl „und 5“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 4 werden nach der Zahl und dem Wort „18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin oder den Wiederholungstermin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Überschriftenzeile:

”

Prädikat	Notenstufe	Bemerkung
----------	------------	-----------

“

- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

„²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält das Prädikat

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Notenstufen 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, erhält die Notenstufe 5,0.“

- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Gewicht der ECTS-Punkte“ das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Gewicht der ECTS-Punkte“ das Wort „ihres“ durch die Worte „des jeweiligen“ ersetzt.

- e) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „Gewicht der ECTS-Punkte“ das Wort „ihres“ durch die Worte „des jeweiligen“ ersetzt.

12. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei dem zuständigen“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

13. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und es werden im ersten Spiegelstrich nach den Worten „wissenschaftliches Studium in“ die Worte „dem bzw.“ und nach den Worten „von ihnen gewählten“ die Worte „Fach bzw.“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Das Einbringen von Modulen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist ausgeschlossen.“

14. § 31 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung Kulturgeographie** kann von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „nicht mehr als“ das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach den Worten „beider Gutachten“ das Zeichen „;“ und die Worte „; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴In Fällen des Satzes 1 und 3 findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „10 ECTS-Punkten“ die Worte „oder Schlüsselqualifikationen gemäß Abs. 3“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Übernahme von Tutorien kann einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden, da damit ebenfalls ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden ist.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Fach“ durch die Worte „Ein-Fach-Bachelorstudien-gang“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 melden sich die Studierenden für die Wiederholungsprüfungen der Schlüsselqualifikationsmodule i. S. d. § 33 eigenständig an; Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht für Schlüsselqualifikationsmodule i. S. d. § 33.“

18. § 35 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Qualifikationsfeststellungsverfahren der Masterstudiengänge „Development Economics and International Studies“ und „Standards of Decision-Making Across Cultures“ können in der einschlägigen **Fachprüfungsordnung** abweichende Regelungen von den Abs. 1 bis 4 sowie der **Anlage 1** vorsehen; im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 bis 4 und der **Anlage 1**.“

19. In § 36 Satz 3 Nr. 2 werden das Wort „im“ durch die Worte „in einem“ und nach den Worten „vergleichbar gelten“ das Zeichen „;“ durch ein Komma ersetzt.

20. In § 38 Abs. 5 wird nach den Zahlen und dem Wort „2, 3, 4 Satz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 3 bis 7.

b) Nach Abs. 7 (neu) wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die neunzehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 3a, 5a und 35 für

alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 20 Abs. 6 (neu), § 22 Abs. 3, § 32 Abs. 9 und § 33 für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).“

22. In **Anlage 1** Abs. 6 Satz 2 werden das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 3a (Ifd. Nr. 2), 5a (Ifd. Nr. 5) und 35 (Ifd. Nr. 18) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 20 Abs. 6 (neu) (Ifd. Nr. 10 b)), § 22 Abs. 3 (Ifd. Nr. 11b)), § 32 Abs. 9 (Ifd. Nr. 15 b)) und § 33 (Ifd. Nr. 16) für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. August 2019.

Erlangen, den 28. August 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. August 2019.